



Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz
Nr. 10 – 26. Jahrgang – Potsdam, 17. Oktober 2016

Inhalt	Seite
Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen	
Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz zur Änderung der Allgemeinen Verfügung vom 25. November 1991 vom 8. September 2016 (4208-III.001)	94
Vierzehnte Änderung der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz vom 21. September 2016 (1430-II.1/1)	95
Geschäftsstellenordnung für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und für die Staatsanwaltschaften des Landes Brandenburg (Geschäftsstellenordnung ordG-StA – GStO-ordG-StA) Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz vom 26. September 2016 (2325-I.005)	103
Personalnachrichten	108
Ausschreibungen	109

Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV)

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz
zur Änderung
der Allgemeinen Verfügung vom 25. November 1991

Vom 8. September 2016
(4208-III.001)

I.

Die Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 25. November 1991 (JMBL S. 90), die durch die Allgemeine Verfügung vom 28. August 2015 (JMBL S. 85) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Die Landesjustizverwaltungen und das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz haben nachstehende Änderungen der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren vereinbart:

1. Nummer 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem bisherigen Text wird der Klammerzusatz „(1)“ vorangestellt.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Ist der Anzeigerstatter zugleich der Verletzte, ist für die Bestätigung der Anzeige nach § 158 Absatz 1 StPO hinsichtlich der angezeigten Tat die Angabe der amtlichen Überschrift des Straftatbestandes ausreichend.“
2. Nummer 174a wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Unterrichtung des Verletzten, seiner Angehörigen und Erben“.
 - b) In Satz 1 werden die Wörter „ob der Verletzte bereits gemäß § 406h StPO belehrt worden ist“ durch die Wörter „ob die Informationen gemäß § 406i Absatz 1, §§ 406j bis 406l StPO erteilt worden sind“ ersetzt.
 - c) In Satz 2 werden die Wörter „diese Belehrung“ durch das Wort „dies“ ersetzt.
3. In Nummer 174b wird die Angabe „406g“ durch die Angabe „406h“ ersetzt und das Wort „so“ gestrichen.
4. Nach Nummer 174b wird folgende Nummer 174c eingefügt:

„174c

Umgang mit Anträgen des Verletzten
nach § 406d Absatz 2 StPO

Anträge nach § 406d Absatz 2 StPO sind in das Vollstreckungsheft aufzunehmen und deutlich sichtbar zu kennzeichnen sowie gegebenenfalls der Justizvollzugsanstalt oder der Einrichtung des Maßregelvollzugs mitzuteilen.“

5. In Nummer 191 wird Satz 1 der ersten Fußnote wie folgt gefasst:

„Sonderregelung in Art. 58 der Verfassung Brandenburgs, in Art. 15 der Verfassung Hamburgs und Art. 58 der Landesverfassung Sachsen-Anhalts.“
6. In Nummer 192a werden in der ersten Fußnote das Komma nach dem Wort „Sachsen“ und das Wort „Sachsen-Anhalt“ gestrichen.
7. Nummer 207 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. Straftaten gegen die Landesverteidigung in den Fällen des § 109h StGB,“.
 - bb) Die bisherigen Nummern 3 bis 7 werden die Nummern 4 bis 8.
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „Nummer 4 und 5“ durch die Wörter „Nummer 5 und 6“ ersetzt.
8. Nummer 208 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 werden jeweils die Wörter „unter Verwendung des vorgeschriebenen Vordrucks“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „fernmündlich“ ein Komma eingefügt und die Wörter „sowie unter Verwendung der Ordnungsziffern des Vordrucks“ gestrichen.
9. Die Überschrift vor Nummer 223 wird wie folgt gefasst:

„4. Verbreitung und Zugänglichmachen gewaltdarstellender, pornographischer und sonstiger jugendgefährdender Schriften und Inhalte“.
10. Nummer 224 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird nach den Wörtern „nach“ und „oder“ jeweils das Wort „den“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Buchstabe a und b wird jeweils das Wort „so“ gestrichen.

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auf mittels Rundfunk oder Telemedien verbreitete Inhalte entsprechend anzuwenden, wobei anstelle

a) der Schrift auf den Inhalt der Rundfunksendung oder des Telemediums,

b) des Verbreitungsorts auf den Ort des Empfangs oder der Nutzung, insbesondere um Informationen zu erlangen,

c) des Erscheinungsorts auf den Ort der Rundfunkveranstaltung oder der Nutzung, insbesondere um Informationen zugänglich zu machen,

abzustellen ist. Bei der entsprechenden Anwendung des Absatzes 3 ist auf den Rundfunkveranstalter bzw. den Nutzer, der insbesondere Informationen zugänglich machen will, abzustellen.“

11. Nummer 226 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 und 4 wird jeweils das Wort „so“ gestrichen.

b) In Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 aufgehoben.

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Rechtskräftige Entscheidungen, in denen das Gericht den gewaltdarstellenden, pornographischen oder sonst jugendgefährdenden Charakter einer Schrift (§ 11 Absatz 3 StGB) oder eines mittels Rundfunk oder Telemedien verbreiteten Inhalts verneint und den Angeklagten freigesprochen oder die Einziehung abgelehnt hat, sind im Bundeskriminalblatt auszugsweise zu veröffentlichen, wenn der Medieninhalt genau genug bezeichnet werden kann. Ist der Medieninhalt nur geringfügig (etwa nur in wenigen Stücken) oder nur in örtlich begrenztem Gebiet verbreitet worden, so genügt die Veröffentlichung im Landeskriminalblatt.“

12. Nummer 227 wird wie folgt gefasst:

„227

Unterrichtung des Bundeskriminalamts

Gerichtliche Entscheidungen über den gewaltdarstellenden, pornographischen oder sonst jugendgefährdenden Charakter einer Schrift (§ 11 Absatz 3 StGB) oder eines mittels Rundfunk oder Telemedien verbreiteten Inhalts, insbesondere über die Beschlagnahme oder die Einziehung von Schriften nach den §§ 74d, 76a StGB, teilen die Zentralstellen dem Bundeskriminalamt auch dann mit, wenn eine Bekanntmachung oder Veröffentlichung im Bundeskriminalblatt nicht verlangt wird oder nicht erfolgt ist. Von der Mitteilung wird

abgesehen, sofern die Aufnahme entsprechender Schriften in die Liste nach § 18 JuSchG bereits bekanntgemacht ist.“

13. Nummer 228 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ist rechtskräftig festgestellt, dass eine Schrift (§ 11 Absatz 3 StGB) oder ein mittels Rundfunk oder Telemedien verbreiteter Inhalt einen in den §§ 86, 130, 130a, 131, 184, 184a, 184b oder 184c StGB bezeichneten Charakter hat, übersendet die Zentralstelle eine Ausfertigung dieser Entscheidung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien nach § 18 Absatz 5 Jugendschutzgesetz.“

b) In Absatz 2 werden die Wörter „der Schrift“ durch die Wörter „einer Schrift (§ 11 Absatz 3 StGB) oder eines mittels Rundfunk oder Telemedien verbreiteten Inhalts“ ersetzt.

14. Nummer 258 Absatz 1 Buchstabe e wird wie folgt gefasst:

„e) dem Gesetz über den Ladenschluss* oder den Gesetzen der Länder über die Ladenöffnungszeiten.“

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt mit Wirkung vom 1. September 2016 in Kraft.

Potsdam, den 8. September 2016

Der Minister der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz

Stefan Ludwig

Vierzehnte Änderung der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi)

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz
Vom 21. September 2016
(1430-II.1/1)

1. Die Landesjustizverwaltungen und das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz haben die aus der Anlage ersichtliche Änderung der am 1. Juni 1998 in Kraft getretenen Neufassung der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi), die zuletzt durch die Allgemeine Verfügung vom 21. August 2014 (JMBl. S. 114) geändert wor-

den ist, vereinbart. Die Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft.

2. Die Änderung kann als Ergänzungslieferung bei der Kulturbuch-Verlag GmbH, Sprosser Weg 3, 12351 Berlin, bestellt werden.

Potsdam, den 21. September 2016

Der Minister der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz

Stefan Ludwig

Anlage zur Allgemeinen Verfügung vom 21. September 2016

Die Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen wird wie folgt geändert:

1. I/1

In der Anmerkung wird die Angabe „VIII/1 Absatz 2,“ gestrichen.

2. I/5

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„5
Mitteilungen aufgrund
des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes,
des Dritten Buches Sozialgesetzbuch,
des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes,
Arbeitnehmer-Entsendegesetzes und
des Mindestlohngesetzes“.

2. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 wird die Angabe „§§ 16 Abs. 1 Nr. 1 bis 2, 18 Abs. 4 AÜG“ durch die Wörter „§ 16 Absatz 1 Nummer 1 bis 2, 7a, 7b AÜG,“ ersetzt und das Wort „oder“ wird gestrichen.

- b) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. § 23 Absatz 1 und 2 AEntG oder“.

- c) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. § 21 Absatz 1, 2 MiLoG,“.

3. Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. 1 Nummer 2, 3, 4, 5 an die Behörden der Zollverwaltung, in den Fällen des § 16 Absatz 1 Nummer 7a AÜG an die Bundesagentur für Arbeit,“.

- b) Die bisherige Nummer 3 wird gestrichen.

- c) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3.

3. I/7

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach den Wörtern „§ 14 Abs. 3 Fünftes Vermögensbildungsgesetz“ wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
- b) Die Wörter „§ 5a Abs. 2 Bergmannsprämienengesetz und“ werden gestrichen.

2. Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a wird wie folgt geändert:

- a) Nach den Wörtern „§ 14 Abs. 3 Fünftes Vermögensbildungsgesetz“ wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
- b) Die Wörter „§ 5a Abs. 2 Bergmannsprämienengesetz und“ werden gestrichen.

4. I/12

Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird die Angabe „(§ 139 TKG)“ durch die Wörter „(§ 139 TKG in Verbindung mit § 90 Absatz 1 GWB)“ ersetzt.
2. In Nummer 2 wird die Angabe „(§ 44 Satz 2 PostG i. V. m. § 139 TKG)“ durch die Wörter „(§ 44 Satz 2 PostG in Verbindung mit § 139 TKG (ex-§ 80 Absatz 3 TKG 1996), § 90 Absatz 1 GWB),“ ersetzt.

5. II/2

In Absatz 1 wird im Klammerzusatz nach der Angabe „§§“ die Angabe „312,“ eingefügt.

6. II/3

1. In der Überschrift werden nach dem Wort „Unterbringungen“ die Wörter „und ärztlichen Zwangsmaßnahmen“ eingefügt.

2. In Absatz 1 werden nach den Wörtern „freiheitsentziehenden Unterbringung“ die Wörter „oder ärztlichen Zwangsmaßnahme“ eingefügt.

7. II/4

In den Anmerkungen Nummer 3 für Sachsen-Anhalt werden in Buchstabe a und b jeweils nach dem Wort „Bergwesen“ die Wörter „Sachsen-Anhalt“ eingefügt.

8. III/1

Es wird folgende Anmerkung angefügt:

„Anmerkung:

Im Saarland werden Schenkungsfälle nicht mehr durch ein saarländisches Finanzamt, sondern auf der Grundlage eines Staatsvertrags im Wege einer Kooperation mit Rheinland-Pfalz durch ein rheinland-pfälzisches Finanzamt bearbeitet. Mitteilungen sind an das Finanzamt Kusel-Landstuhl zu richten.“

9. III/2

In Absatz 5 wird der letzte Satz „Eine elektronische Übermittlung der Mitteilungen ist ausgeschlossen.“ wie folgt gefasst:

„Bis zum Erlass einer Rechtsverordnung gemäß § 22a GrEStG ist eine elektronische Übermittlung der Mitteilungen ausgeschlossen.“

10. III/3

1. Die Anmerkung für Bremen wird wie folgt gefasst:

„in Bremen

bei der Stadtgemeinde Bremen und bei der Stadtgemeinde Bremerhaven, bei der Stadtgemeinde Bremerhaven auch für den Ortsteil Stadtbremisches Überseehafengebiet Bremerhaven der Stadtgemeinde Bremen; Geschäftsstellen bestehen jeweils bei der örtlich zuständigen Katasterbehörde (§ 1 Absatz 1, § 9 Absatz 1 der VO vom 2. September 2008 - Brem. GBl. S. 312 - 2130 - a - 2, zuletzt geändert durch Artikel 1 ÄndVO vom 17. Juni 2014 - Brem. GBl. S. 314);“.

2. Die Anmerkung für Hamburg wird wie folgt gefasst:

„in Hamburg

bei der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen - Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung - (§ 1 der VO vom 12. Mai 2009 - HmbGVBl. S. 124 -);“.

3. In der Anmerkung für Hessen wird die Angabe „12. September 2011 (GVBl. I S. 428)“ durch die Angabe „25. November 2014 (GVBl. S. 321)“ ersetzt.

4. In der Anmerkung für Schleswig-Holstein wird die Angabe „§ 1 der VO vom 6. Dezember 1989 - GVOBl. Schl.-H. S. 181 -“ durch die Angabe „§ 1 der LVO vom 16. Juli 2014 - GVO-BI. Schl.-H. S. 158 -“ ersetzt.

11. III/6

Es wird folgende Anmerkung angefügt:

„Anmerkung:

Im Saarland werden Schenkungsfälle nicht mehr durch ein saarländisches Finanzamt, sondern auf der Grundlage eines Staatsvertrags im Wege einer Kooperation mit Rheinland-Pfalz durch ein rheinland-pfälzisches Finanzamt bearbeitet. Mitteilungen sind an das Finanzamt Kusel-Landstuhl zu richten.“

12. IV/1

1. In der Anmerkung für Baden-Württemberg wird das Wort „Arbeitsgemeinschaft“ durch die Wörter „gemeinsame Einrichtung“ ersetzt.

2. In der Anmerkung für Bremen wird nach Buchstabe b folgender Buchstabe c angefügt:

„c) für den Bezirk des Amtsgerichts Bremen-Blumenthal das Amt für Soziale Dienste - Zentrale Fachstelle für Wohnen (ZfW) im Sozialamt Nord, Am Sedanplatz 7, 28757 Bremen;“.

3. In der Anmerkung für Sachsen wird das Wort „Arbeitsgemeinschaften“ durch die Wörter „gemeinsamen Einrichtungen“ ersetzt.

4. In der Anmerkung für Sachsen-Anhalt wird das Wort „Arbeitsgemeinschaften“ durch die Wörter „gemeinsamen Einrichtungen“ ersetzt.

13. V/1

In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 2 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 1“ ersetzt.

14. VI/2

In der Anmerkung für Sachsen wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:

„(§ 23 SächsJOrgVO, § 74c Absatz 3 Satz 1, § 143 GVG)“.

15. VIII/2

In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a wird jeweils die Angabe „§ 45 VAG“ durch die Angabe „§ 202 VAG“ ersetzt.

16. VIII/3

In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Nummer 2 erster Halbsatz wird jeweils die Angabe „§ 45 VAG“ durch die Angabe „§ 202 VAG“ ersetzt.

17. IX/1

1. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 erster Halbsatz wird die Angabe „§ 45 VAG“ durch die Angabe „§ 202 VAG“ ersetzt.
 - b) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
 - c) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 angefügt:

„7. das Hauptzollamt.“
2. In Absatz 5 werden nach dem Wort „Mitteilungen“ die Wörter „in einfacher Abschrift oder“ eingefügt.

18. IX/2

1. In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 45 VAG“ durch die Angabe „§ 202 VAG“ ersetzt.
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 erster Halbsatz wird die Angabe „§ 42 Nr. 4 VAG“ durch die Angabe „§ 198 Nummer 4 VAG“ ersetzt.
 - b) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
 - c) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 angefügt:

„8. das Hauptzollamt.“
3. In Absatz 3 werden nach dem Wort „Mitteilungen“ die Wörter „in einfacher Abschrift oder“ eingefügt.
4. In der Anmerkung für Bayern wird die Angabe „(§ 40 BayGZVJu, § 74c Abs. 3 Satz 1, § 143 GVG)“ durch die Wörter „(§§ 55, 56 BayGZVJu, § 74c Absatz 1 Nummer 1 bis 3, 5, 5a und 6, Absatz 3 Satz 1, § 143 GVG)“ ersetzt.

19. IX/3

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Nummer 3 wird die Angabe „§ 45 VAG“ durch die Angabe „§ 202 VAG“ ersetzt.
 - b) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. die Entscheidung über die Zulässigkeit der Restschuldbefreiung.“
2. In Absatz 4 werden nach dem Wort „Mitteilungen“ die Wörter „in einfacher Abschrift oder“ eingefügt.
3. In der Anmerkung für Bayern wird die Angabe „(§ 40 BayGZVJu, § 74c Abs. 3 Satz 1, 143 GVG)“ durch die

Wörter „(§§ 55, 56 BayGZVJu, § 74c Absatz 1 Nummer 1 bis 3, 5, 5a und 6, Absatz 3 Satz 1, § 143 GVG)“ ersetzt.

20. IX/4

1. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
 - b) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 angefügt:

„7. das Hauptzollamt.“
2. In Absatz 5 werden nach dem Wort „Mitteilungen“ die Wörter „in einfacher Abschrift oder“ eingefügt.

21. X/3

In Absatz 5 Nummer 4 wird die Angabe „und 3“ durch die Angabe „und 4“ ersetzt.

22. XI/1

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„1
Mitteilungen in Gewaltschutzsachen und
in Verfahren über die Anerkennung und
Vollstreckung nach der Richtlinie 2011/99/EU“.
2. Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Mitzuteilen sind

 1. Anordnungen nach § 1 des Gewaltschutzgesetzes auch in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Satz 1 EU-Gewaltschutzverfahrensgesetz und Anordnungen nach § 2 des Gewaltschutzgesetzes sowie deren Änderung oder Aufhebung;
 2. der Verstoß gegen eine nach Anerkennung einer Europäischen Schutzmaßnahme angeordneten Maßnahme nach § 1 des Gewaltschutzgesetzes (§ 10 Absatz 2 Satz 1 EU-Gewaltschutzverfahrensgesetz).

(2) Die Mitteilungen sind zu bewirken

 1. im Falle des Absatzes 1 Nummer 1 unverzüglich nach Erlass der gerichtlichen Entscheidung durch Übersendung einer abgekürzten Ausfertigung der gerichtlichen Entscheidung ohne Entscheidungsgründe, soweit nicht schutzwürdige Interessen eines Beteiligten an dem Ausschluss der Übermittlung, das Schutzbedürfnis anderer Beteiligter oder das öffentliche Interesse an der Übermittlung überwiegen;
 2. im Falle des Absatzes 1 Nummer 2 unverzüglich, nachdem das Gericht von einem Verstoß gegen die

angeordnete Maßnahme Kenntnis erlangt durch Übersendung eines Formblatts nach der Anlage zu § 10 Absatz 3 EU-Gewaltschutzverfahrensgesetz.

Die Beteiligten sollen über die Mitteilung unterrichtet werden (§ 216a Satz 2 FamFG, § 10 Absatz 2 Satz 2 EU-Gewaltschutzverfahrensgesetz).“

23. XII/1

1. Im Klammerzusatz zu Absatz 1 werden die Wörter „Nummern 2 und 3 PStG,“ durch die Wörter „Nummern 3 und 4 PStG,“ ersetzt.

2. Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) Im Klammerzusatz zu Nummer 1 werden die Wörter „§ 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 PStG“ durch die Wörter „§ 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 PStG“ ersetzt.

b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. falls die Lebenspartnerschaft nicht von einem Standesamt beurkundet worden ist, an das zuständige Standesamt, das das Lebenspartnerschaftsregister führt (§ 23 LPartG in Verbindung mit § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und § 17 PStG, sowie § 56 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a PStV);“

24. XIII/2

In dem einleitenden Satz in der Anmerkung werden die Wörter „Meldegesetzen der Länder“ durch die Wörter „Ausführungsgesetzen der Länder zum Bundesmeldegesetz“ ersetzt.

25. XIII/13

Die Anmerkung wird wie folgt gefasst:

„Aktuelle Informationen zu dem Übereinkommen finden sich auf der Internetseite der Haager Konferenz (www.hcch.net).

Vertragsstaaten des Übereinkommens sind – außer der Bundesrepublik Deutschland – China (nur Sonderverwaltungsregion Macau), Frankreich, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Niederlande (einschließlich Arubas und der Inseln Bonaire, Curaçao, Saba, St. Eustatius und St. Martin, der früheren Niederländischen Antillen), Österreich, Polen, Portugal, Schweiz, Spanien, Türkei.

Das Haager Übereinkommen vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern (Haager Kinderschutzübereinkommen; BGBl. 2009 II S. 602) ersetzt nach seinem Artikel 51 im Verhältnis zwischen Vertragsstaaten beider Übereinkommen

das Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen (Haager Minderjährigenschutzübereinkommen). Die Mitteilungspflichten nach dem Haager Minderjährigenschutzübereinkommen entfallen insoweit.

Das Haager Kinderschutzübereinkommen ersetzt das Haager Minderjährigenschutzabkommen im Verhältnis zu folgenden Staaten (Stand 1. Januar 2016):

Frankreich, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Niederlande (einschließlich Curaçao und der karibischen Niederlande [Bonaire, Saba und St. Eustatius]), Österreich, Polen, Portugal, Schweiz und Spanien.

Der aktuelle Ratifikationsstand ist der Internetseite der Haager Konferenz (www.hcch.net) zu entnehmen.

Die Mitteilungen sind zu richten

in **St. Martin**

an „de Minister van Justitie van de Nederlandse Antillen“;

in **Aruba**

an „de Minister van Justitie van Aruba“;

in der **Türkei**

an „Ministry of Justice General Directorate of International Law and Foreign Relations, Mustafa Kemal Mah. 2151.Cad. No:34/A, Söğütözü, 06520 Ankara, Turkey“.

Im Verhältnis zu Vertragsstaaten des Übereinkommens, die gleichzeitig Mitgliedstaaten der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (ABl. EG 2003 Nr. L 338 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 2116/2004 des Rates (ABl. EU Nr. 367 S. 1), sind, geht die Verordnung dem Übereinkommen vor (Artikel 60 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003). Mitteilungen sind daher nur zulässig, soweit die Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 keine abschließende Regelung trifft.“

26. XIV/1 und XIV/2 Anlage

Die Anlage zu XIV/1 und zu XIV/2 wird wie folgt geändert:

1. In den Mitteilungen zu „Annahme als Kind und zwar“ wird die zweite Alternative wie folgt gefasst:

„Adoption eines minderjährigen Kindes des einen Lebenspartners durch den anderen Lebenspartner (§ 9 Absatz 7 Lebenspartnerschaftsgesetz, § 1754 Absatz 1, § 1755 Absatz 2, § 1756 Absatz 2 BGB)“.

2. In den Mitteilungen zu „Annahme als Kind und zwar“ wird die sechste Alternative „Adoption eines minderjährigen Kindes eines Ehegatten, dessen frühere Ehe auf andere Weise als durch Tod des früheren Ehegatten auf-

gelöst ist, durch den anderen Ehegatten (§§ 1741, 1754 BGB),“ ersatzlos gestrichen.

27. XVI/1

1. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Mitteilungen sind zu richten

- a) an das Standesamt I in 13357 Berlin, Schönstedtstraße 5; mit den Entscheidungen sind die für die Aufnahme in die Sammlung für Todeserklärungen nach § 31 Absatz 1 Nummer 1 PStG, § 33 PStG, § 56 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a PStV erforderlichen sowie die zur Durchführung der standesamtlichen Mitteilungen und Hinweise (§ 60 Absatz 2 PStV) und für statistische Zwecke bestimmten Feststellungen nach dem aus der Anlage ersichtlichen Muster mitzuteilen; die Feststellungen sind bei Entgegennahme oder nach Eingang eines Antrags auf Todeserklärung oder Feststellung der Todeszeit zu treffen;
- b) die Meldebehörde, in deren Bezirk die von der Entscheidung betroffene Person ihre letzte alleinige Wohnung oder Hauptwohnung hatte;
- c) das für die Verwaltung der Erbschaftsteuer zuständige Finanzamt (§ 34 Absatz 1 in Verbindung mit § 35 ErbStG); die Mitteilungen sind schriftlich vorzunehmen.

Die Mitteilungen können bei Erbfällen von Kriegsgefangenen und ihnen gleichgestellten Personen sowie bei Erbfällen von Opfern der nationalsozialistischen Verfolgung unterbleiben, wenn der Zeitpunkt des Todes vor dem 1. Januar 1946 liegt (§ 6 Absatz 2 ErbStDV).“

2. Es wird folgende Anmerkung angefügt:

„Anmerkung zu Absatz 2:

Saarland

Im Saarland werden Erbfälle nicht mehr durch ein saarländisches Finanzamt, sondern auf der Grundlage eines Staatsvertrages im Wege einer Kooperation mit Rheinland-Pfalz durch ein rheinland-pfälzisches Finanzamt bearbeitet. Mitteilungen sind an das Finanzamt Kusel-Landstuhl zu richten.“

3. Die Anlage zu XVI/1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu Nummer 2 lautet „Geschlecht“.
- b) Die bisherigen Nummern 2 bis 6.5 werden die Nummern 3 bis 7.5.
- c) In der Angabe zu Nummer 7.1 werden die Wörter „falls ledig:“ gestrichen.

28. XVI/2

- Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Mitzuteilen sind die in XVI/1 Absatz 1 genannten Entscheidungen, durch die das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen wird. Die Mitteilungen sind nur zu erstatten, wenn sie Verschollenheits- oder Todesfälle von Angehörigen militärischer oder militärähnlicher Verbände betreffen, die vor dem 1. Juli 1948 im Zusammenhang mit Ereignissen oder Zuständen des letzten Krieges vermisst worden sind (Artikel 2 § 5 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Verschollenheitsrechts).“

29. XVII/2

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. Europäische Nachlasszeugnisse;“

- b) Die bisherigen Nummern 3 bis 7 werden die Nummern 4 bis 8.

2. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden nach den Wörtern „den Namen,“ die Wörter „die Identifikationsnummer,“ eingefügt.

- b) In Nummer 4 werden nach dem Wort „verheirateten“ die Wörter „oder in einer Lebenspartnerschaft lebenden“ eingefügt.

- c) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. die Anschriften und die Identifikationsnummern der Beteiligten sowie das persönliche Verhältnis (Verwandtschaftsverhältnis, Ehegatte oder Lebenspartner) zum Erblasser;“

30. XVII/3

1. Die Anmerkung für Hessen wird wie folgt gefasst:

„Hessen

§ 4 HAGFamFG (GVBl. 2015, 315).“

2. Die Anmerkung für Nordrhein-Westfalen wird wie folgt gefasst:

„Nordrhein-Westfalen

§ 79 Justizgesetz (GV.NRW. 2011, S. 30).“

31. XVII/4

1. In Absatz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „Erbscheins“ die Wörter „eines Europäischen Nachlasszeugnisses“ eingefügt.

2. In Absatz 4 Satz 3 werden nach dem Wort „Erbscheins“ die Wörter „oder eines Europäischen Nachlasszeugnisses“ eingefügt.

32. XVII/8

In den Anmerkungen wird in Nummer 1 Buchstabe l die Angabe „- Kirgisistan vom 14.08.1992 - BGBl. 1992 II S. 1015 -,“ gestrichen.

33. XVIII/1

1. In Absatz 1 Nummer 4 wird die Angabe „(§ 39 Abs. 3 GBV)“ durch die Angabe „(§ 39 GBV)“ ersetzt.
2. In den Anmerkungen Nummer 1 wird die Anmerkung für Hessen ersatzlos gestrichen.

34. XVIII/5

1. Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Betroffenen sind vom Inhalt der Mitteilungen zu unterrichten (§ 29 Absatz 5 Satz 1 BewG). Eine Unterrichtung kann unterbleiben, soweit den Finanzbehörden Umstände aus dem Grundbuch, den Grundakten oder aus dem Liegenschaftskataster mitgeteilt werden (§ 29 Absatz 5 Satz 2 BewG).“
2. In den Anmerkungen wird vor der Anmerkung für Bayern folgende Anmerkung eingefügt:

„In **Baden-Württemberg** können Mitteilungen nach Absatz 1 unterbleiben, wenn der jeweiligen Eintragung im Grundbuch ein nach § 18 GrEStG anzeigepflichtiger Vorgang vorausgegangen ist.“
3. Die Anmerkung für Bayern wird wie folgt gefasst:

„In **Bayern** können Mitteilungen nach Absatz 1 unterbleiben, wenn der jeweiligen Eintragung im Grundbuch ein nach § 18 GrEStG anzeigepflichtiger Vorgang vorausgegangen ist.“

35. XVIII/7

In Absatz 1 Nummer 2 wird die Angabe „WasSG“ durch die Angabe „WasSiG“ ersetzt.

36. XVIII/10

In Absatz 1 und Absatz 3 wird jeweils die Angabe „ErbbauVO“ durch die Angabe „ErbbauRG“ ersetzt.

37. XVIII/11

In der Anmerkung wird vor dem Wort „Brandenburg“ das Wort „Berlin,“ eingefügt.

38. XVIII/12

Der Unterabschnitt XVIII/12 wird ersatzlos gestrichen.

39. XVIII/13

1. In der Anmerkung für Bayern werden die Wörter „für Wirtschaft, Verkehr und Technologie“ durch die Wörter „für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie“ ersetzt.
2. Die Anmerkung für Sachsen-Anhalt wird wie folgt gefasst:

„in **Sachsen-Anhalt**
an das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Köthener Straße 38, 06118 Halle (Saale);“.

40. XVIII/15

Die Anmerkung für Sachsen-Anhalt wird wie folgt gefasst:

„in **Sachsen-Anhalt**
an das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Köthener Straße 38, 06118 Halle (Saale);“.

41. XXI/1

1. Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Anmeldung der Verlegung der Hauptniederlassung eines Einzelkaufmanns oder des Sitzes einer juristischen Person oder einer Handelsgesellschaft aus dem Bezirk des Gerichts der bisherigen Hauptniederlassung oder des bisherigen Sitzes;“.
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 Buchstabe d werden die Wörter „Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Union“ ersetzt.
 - b) Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In den Angaben „- zu a) bis c)“ wird jeweils nach dem Wort „Abwickler“ das Wort „/Liquidatoren“ eingefügt.
 - bb) In Buchstabe d werden die Wörter „Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Union“ ersetzt.
 - c) In Nummer 6 werden die Wörter „Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Union“ ersetzt.
3. In Absatz 3 Nummer 1 werden die Wörter „Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Union“ ersetzt und der letzte Halbsatz „; die Mitteilungen können, soweit sie

nicht einzeln elektronisch übermittelt werden, in regelmäßigen Zeitabständen gesammelt erfolgen“ gestrichen.

4. Die Anmerkung für Mecklenburg-Vorpommern wird wie folgt gefasst:

„in **Mecklenburg-Vorpommern**
die LMS Agrarberatung GmbH, Graf-Lippe-Straße 1,
18059 Rostock;“.

5. Die Anmerkung für Thüringen wird wie folgt gefasst:

„in **Thüringen**
die Landwirtschaftsämter bei landwirtschaftlichen Unternehmen, die Landesforstdirektion bei forstwirtschaftlichen Unternehmen;“.

6. In der Anmerkung werden die Wörter „Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Union“ ersetzt.

42. XXI/2

In Absatz 1 wird der Text nach dem Wort „Einzelkaufmanns“ wie folgt gefasst:

„oder der Sitz einer juristischen Person oder einer Handelsgesellschaft im Ausland befindet;“.

43. XXI/4

1. In der Anmerkung für Nordrhein-Westfalen werden die Angaben zur Steuerberaterkammer Köln

„Volksgartenstraße 48
50677 Köln“

durch die Angaben

„Gereonstraße 34 - 36
50670 Köln“

ersetzt.

2. Die Anmerkung für das Saarland wird wie folgt gefasst:

„Steuerberaterkammer Saarland
Nell-Breuning-Allee 6
66115 Saarbrücken“.

44. XXI/5

In Absatz 3 Nummer 1 wird der letzte Halbsatz „; die Mitteilungen können, soweit sie nicht einzeln elektronisch übermittelt werden, in regelmäßigen Zeitabständen gesammelt erfolgen (§ 1 Abs. 1 PRV)“ gestrichen.

45. XXI/6

In Absatz 1 Nummer 4 wird das Wort „Verlegungen“ durch das Wort „Verlegung“ ersetzt.

46. XXI/7

In der Anmerkung wird die Angabe „XXI/5“ durch die Angabe „XXI/4“ ersetzt.

47. XXI/8

In Absatz 2 Nummer 3 werden die Wörter „Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Union“ ersetzt.

48. XXII/1

1. In Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter „See-Berufsgenossenschaft, Reimerstwierte 2, 20457 Hamburg;“ durch die Wörter „Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation (BG Verkehr) – Dienststelle Schiffssicherheit –, Ottenser Hauptstraße 54, 22765 Hamburg;“ ersetzt.

2. Die Anmerkung Nummer 1 für Mecklenburg-Vorpommern wird wie folgt gefasst:

„in **Mecklenburg-Vorpommern**
das Landesamt für Gesundheit und Soziales, Abteilung Arbeitsschutz;“.

3. Die Anmerkung Nummer 1 für Thüringen wird wie folgt gefasst:

„in **Thüringen**
das Landesamt für Verbraucherschutz.“

4. Die Anmerkung Nummer 2 für Schleswig-Holstein wird wie folgt gefasst:

„in **Schleswig-Holstein**
für den Registerbezirk Kiel das HZA Kiel.“.

49. XXIII/4

1. Die Anmerkung Nummer 1 für Hamburg wird wie folgt gefasst:

„Hanseatische Rechtsanwaltskammer
Valentinskamp 88
20355 Hamburg“.

2. Die Anmerkung Nummer 2 für Baden-Württemberg wird wie folgt gefasst:

„Notarkammer Baden-Württemberg
Friedrichstraße 9a
70174 Stuttgart“.

3. Die Anmerkung Nummer 2 für Niedersachsen wird für die Notarkammer in Braunschweig wie folgt gefasst:

„Notarkammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Braunschweig
Lessingplatz 1
38100 Braunschweig“.

50. XXV/3

1. Die Anmerkung für Nordrhein-Westfalen wird wie folgt gefasst:

„in **Nordrhein-Westfalen**
Oberfinanzdirektion NRW, Standort Köln, Riehler Platz 2, 50668 Köln
oder
Oberfinanzdirektion NRW, Standort Münster, Andreas-Hofer-Straße 50, 48145 Münster“.

2. Die Anmerkung für Rheinland-Pfalz wird wie folgt gefasst:

„in **Rheinland-Pfalz**
Landesamt für Steuern, Ferdinand-Sauerbruch-Straße 17, 56073 Koblenz“.

3. Die Anmerkung für Sachsen-Anhalt wird wie folgt gefasst:

„in **Sachsen-Anhalt**
Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt, Editharing 40, 39018 Magdeburg“.

5. Die Abkürzung „RpflG“ wird durch die Abkürzung „RPflG“ ersetzt.

6. Die Abkürzung „SchwArbG“ wird durch die Abkürzung „SchwarzArbG“ ersetzt.

7. Die Angaben zu der Abkürzung „SchwarzArbG“ werden wie folgt gefasst:

„Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842)“.

8. Die Angaben zu der Abkürzung „SeeAufgG“ werden wie folgt gefasst:

„Gesetz über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2016 (BGBl. I S. 1489)“.

9. Nach der Abkürzung „TKG“ wird die Jahreszahl „1996“ angefügt.

10. Vor dieser Abkürzung „TKG 1996“ wird eingefügt:

„TKG Telekommunikationsgesetz vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190)“.

11. Die Angaben zu der Abkürzung „VAG“ werden wie folgt gefasst:

„Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434)“.

12. Die Abkürzung „WasSG“ wird durch die Abkürzung „Was-SiG“ ersetzt.

Das Abkürzungsverzeichnis, das der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) vorangestellt ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Angaben zu der Abkürzung „AEntG“ werden wie folgt gefasst:

„Arbeitnehmer-Entsendegesetz vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799)“.

2. Die Abkürzung „ErbbauVO“ wird durch die Abkürzung „ErbbauRG“ ersetzt.

3. Die Angaben zu der Abkürzung „ErbbauRG“ werden wie folgt gefasst:

„Gesetz über das Erbbaurecht, Verordnung vom 15. Januar 1919 (RGBl. I S. 72, ber. 122)“.

4. Nach „LwAnpG“ wird eingefügt:

„MiLoG Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348)“.

**Geschäftsstellenordnung für die Gerichte
der ordentlichen Gerichtsbarkeit und für die
Staatsanwaltschaften des Landes Brandenburg
(Geschäftsstellenordnung
ordG-StA – GStO-ordG-StA)**

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz

Vom 26. September 2016
(2325-I.005)

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Geschäftsstellenordnung regelt den Aufbau, die Organisation, die Leitung und die Aufgaben der Geschäftsstelle der Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaften (§ 153 des Gerichtsverfassungsgesetzes [GVG]).

(2) Die zum Geschäftsbetrieb ergangenen Vorschriften (zum Beispiel Geschäftsordnung, Brandenburgische Aktenordnung, Generalaktenverfügung, Statistikanordnungen) bleiben hiervon unberührt.

§ 2

Grundsätze der Zusammenarbeit und Führung

(1) Die Leiterin oder der Leiter des Gerichts beziehungsweise der Staatsanwaltschaft (Leitung des Gerichts beziehungsweise der Staatsanwaltschaft) ist im Rahmen ihrer beziehungsweise seiner Leitungs- und Aufsichtsaufgaben dafür verantwortlich, dass die Geschäftsstelle ihre Aufgaben ordnungsgemäß, insbesondere rechtzeitig, vollständig und wirtschaftlich erfüllt.

(2) Die Leitung des Gerichts beziehungsweise der Staatsanwaltschaft wird von Bediensteten mit Leitungsfunktionen unterstützt (Geschäftsleitung, Gruppenleitung). Diese fördern die Erledigung der Aufgaben aus eigener Initiative, beobachten die Entwicklung und erarbeiten Vorschläge, setzen Ziele, schreiben diese fort und koordinieren und beaufsichtigen die Bearbeitung. Sie sorgen ferner für einen reibungslosen Arbeitsablauf und für die Unterrichtung, Anleitung und den zweckmäßigen Einsatz der ihnen zugeordneten Bediensteten.

(3) Bevor Bedienstete mit Leitungsfunktionen betraut werden, sollen sie an für ihren künftigen Aufgabenbereich geeigneten Qualifizierungsmaßnahmen teilgenommen haben. Sie sollen dabei insbesondere mit für ihre Aufgaben einschlägigen Maßnahmen des Personalmanagements vertraut gemacht werden.

(4) Es ist vorrangig Aufgabe der Bediensteten mit Leitungsfunktionen, das Leistungspotenzial ihrer Bediensteten zu entwickeln und zu fördern. Hierbei werden die Bediensteten von der Leiterin oder dem Leiter des Gerichts beziehungsweise der Staatsanwaltschaft zielbewusst unterstützt. Insbesondere haben sie

- a) alle Bediensteten an Informations- und Entscheidungsprozessen zu beteiligen,
- b) Vorbild an Einsatz und Tatkraft sowie im persönlichen Umgang zu geben,
- c) Anerkennung und Kritik angemessen und sachlich zu vermitteln,
- d) auf ein gutes Arbeitsklima hinzuwirken,
- e) den berechtigten persönlichen Anliegen der ihnen zugeordneten Bediensteten Verständnis entgegenzubringen und sie vor ungerechtfertigten Angriffen in Schutz zu nehmen und
- f) die Qualität der Aufgabenerfüllung durch gezielte Fortbildungsmaßnahmen zu steigern.

§ 3

Leitung der Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle untersteht der Geschäftsleiterin oder dem Geschäftsleiter des Gerichts beziehungsweise der Staatsanwaltschaft (Geschäftsleitung). Zu den Aufgaben der Geschäftsleitung gehört unter anderem, den Dienstbetrieb der Geschäftsstelle zu leiten und die Befolgung der einschlägigen Vorschriften zu überwachen.

(2) Die Geschäftsleitung ist gegenüber den Bediensteten der Geschäftsstelle sachlich und personell weisungsbefugt und für den reibungslosen Ablauf des gesamten Geschäftsbetriebes verantwortlich. Über Einwendungen gegen Anordnungen der Geschäftsleitung entscheidet die Leitung des Gerichts beziehungsweise der Staatsanwaltschaft, bis zu deren abweichender Entscheidung gilt die Anordnung der Geschäftsleitung weiter.

(3) Die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts, bei den Staatsanwaltschaften von der Generalstaatsanwältin oder dem Generalstaatsanwalt bestellt. Die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter des Brandenburgischen Oberlandesgerichts wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts, bei der Generalstaatsanwaltschaft von der Generalstaatsanwältin oder dem Generalstaatsanwalt jeweils im Einvernehmen mit dem für Justiz zuständigen Ministerium bestellt.

(4) Die Leitung des Gerichts beziehungsweise der Staatsanwaltschaft kann eine Vertretung der Geschäftsleitung durch eine, einen oder zwei Beamtinnen oder Beamte des gehobenen Dienstes oder eine, einen oder zwei vergleichbare Beschäftigte bestimmen, soweit diese Stellen nicht als Funktionsstellen auszu-schreiben sind.

(5) Ist die Geschäftsstelle in Organisationseinheiten gegliedert worden, so kann die Leitung des Gerichts beziehungsweise der Staatsanwaltschaft für mehrere Serviceeinheiten/Servicegruppen eine Beamtin oder einen Beamten des gehobenen oder des mittleren Dienstes oder eine vergleichbare Beschäftigte oder einen vergleichbaren Beschäftigten mit der Gruppenleitung beauftragen, der oder dem insoweit die Leitung des gesamten Geschäftsbetriebes obliegt. Die von der Gruppenleitung für ihren Geschäftsbereich getroffenen Anordnungen sind bis zur anderweitigen Entscheidung der Geschäftsleitung oder der Leitung des Gerichts beziehungsweise der Staatsanwaltschaft zu beachten.

§ 4

Aufbau und Organisation der Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstellentätigkeit soll in Serviceeinheiten, in denen eine ganzheitliche Bearbeitung durch Servicekräfte (Beamtinnen oder Beamte des mittleren Dienstes oder vergleichbare Beschäftigte) erfolgt, wahrgenommen werden. Die Geschäftsverteilung innerhalb der Geschäftsstelle wird durch schriftliche – in dringenden Fällen oder in Fällen vorübergehender Bedeutung gegebenenfalls mündliche – Anordnung der Geschäftsleitung geregelt, soweit sich nicht die Leitung des Gerichts beziehungsweise der Staatsanwaltschaft dies vorbehält.

(2) Die Geschäftsstelle kann nach Maßgabe von Art und Umfang der zu erledigenden Aufgaben in verschiedene Organisationseinheiten (zum Beispiel Serviceeinheit, Servicegruppe) eingeteilt werden, deren Bezeichnung in Rechtssachen der Spruchkörperbezeichnung oder der Bezeichnung der Abteilungen, Kammern und Senate des Gerichts beziehungsweise der Abteilungen und Dezernate der Staatsanwaltschaft folgen soll.

(3) Mehrere Serviceeinheiten können zu Servicegruppen zusammengefasst werden.

§ 5

Aufgaben der Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle ergreift neben den Geschäften, die ihr nach Rechts- oder Verwaltungsvorschriften obliegen, alle Maßnahmen selbstständig, die im Interesse des Geschäftsbetriebes im Allgemeinen oder zur Förderung einer einzelnen Sache ange-

zeigt oder im Rahmen der Sachbearbeitung angeordnet sind. Die Bediensteten der Geschäftsstelle erledigen ihre Aufgaben einschließlich des Schreib- und Protokolldienstes unter Anwendung der zur Verfügung stehenden IT-Technik effizient und gesamtverantwortlich im Team, sofern die Leitung des Gerichts beziehungsweise der Staatsanwaltschaft keine davon abweichenden Regelungen getroffen hat.

§ 6

Funktionelle Zuständigkeit

(1) Die Aufgaben der Geschäftsstelle einschließlich der Aufgaben der Urkundsbeamtinnen und Urkundsbeamten der Geschäftsstelle (UdG) werden von Beamtinnen und Beamten des mittleren Dienstes oder vergleichbaren Beschäftigten wahrgenommen, soweit die Aufgaben nicht nach anderen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften den Beamtinnen und Beamten des gehobenen Dienstes oder vergleichbaren Beschäftigten vorbehalten sind. Mit den Aufgaben können auch Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, Anwältinnen und Anwältler für die Laufbahnen des gehobenen und mittleren Dienstes oder geeignete Beschäftigte betraut werden, wenn diese auf dem Sachgebiet, das ihnen übertragen werden soll, einen Wissens- und Leistungsstand aufweisen, der dem durch die Ausbildung nach § 153 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes vermittelten Stand gleichwertig ist (§ 153 Absatz 5 GVG). Die Entscheidung über die Eignung trifft die Leitung des Gerichts beziehungsweise der Staatsanwaltschaft.

(2) Die Aufgaben der Kostenbeamtin oder des Kostenbeamten im Sinne der Kostenverfügung und anderer Verwaltungsvorschriften obliegen den Beamtinnen oder Beamten des mittleren Dienstes und können geeigneten vergleichbaren Beschäftigten übertragen werden, soweit die Aufgaben nicht nach dieser Verfügung oder anderen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften den Beamtinnen oder Beamten des gehobenen Dienstes vorbehalten sind. Beschäftigten dürfen Aufgaben der Kostenbeamtin oder des Kostenbeamten erst nach Unterweisung über die Grundzüge des Kostenrechts zugewiesen werden.

(3) Den Beamtinnen oder Beamten des gehobenen Dienstes oder vergleichbaren Beschäftigten bleiben vorbehalten die Aufgaben der Kostenbeamtin oder des Kostenbeamten in

- a) Zwangsversteigerungs- und -verwaltungssachen,
- b) Insolvenz- und Gesamtvollstreckungssachen,
- c) Grundbuchsachen,
- d) Registersachen sowie unternehmensrechtlichen Verfahren,
- e) Schiffsregister- und Schiffsbauregistersachen,
- f) Betreuungssachen und betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen,
- g) Nachlass- und Teilungssachen,
- h) familienrechtlichen Angelegenheiten nach Nummer 1310 des Kostenverzeichnisses der Anlage 1 zu § 3 Absatz 2 des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen (KV-FamGKG) (nur bei Genehmigungen gemäß § 1643 BGB), nach den Nummern 1311 bis 1313 KV-FamGKG und in Ehewohnungs- und Haushaltssachen, Gewaltschutzsachen und in Versorgungsausgleichssachen nach Nummer 1320 KV-FamGKG,
- i) – übrigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nach Teil 1, Hauptabschnitt 5, Abschnitt 1 bis 3 des Kostenverzeichnisses der Anlage 1 zu § 3 Absatz 2 des Gerichts- und Notarkostengesetzes (KV-GNotKG),

- Angelegenheiten nach Anlage 1, Teil 1, Hauptabschnitt 7 Nummer 17004, Nummer 3 und 4 KV-GNotKG,
- Unterbringungssachen gemäß § 26 Absatz 3 GNotKG, Anlage 1, Teil 3, Hauptabschnitt 1, Nummer 31015 KV-GNotKG.

(4) In den Angelegenheiten nach den Buchstaben d bis i des Absatzes 3 können die Aufgaben auch geeigneten Beamtinnen oder Beamten des mittleren Dienstes oder vergleichbaren Beschäftigten übertragen werden.

(5) Der Vorbehalt nach Absatz 3 gilt nicht

- a) für Beschwerdeverfahren,
- b) in Angelegenheiten, in denen die Geschäftsstelle auch für die Sachentscheidung zuständig ist,
- c) für die Erteilung von Ausfertigungen und Abschriften,
- d) für den besonderen Prüfungstermin in Insolvenz- und Gesamtvollstreckungssachen.

(6) Die Aufgaben in Rechtshilfeangelegenheiten mit dem Ausland (mit Ausnahme der Akten- und Registerführung) obliegen, soweit nicht die Zuständigkeit der Richterin beziehungsweise des Richters, der Staatsanwältin beziehungsweise des Staatsanwalts, der Amtsanwältin beziehungsweise des Amtsanwalts oder der Rechtspflegerin beziehungsweise des Rechtspflegers gegeben ist, den Beamtinnen und Beamten des gehobenen Dienstes oder vergleichbaren Beschäftigten und können geeigneten Beamtinnen und Beamten des mittleren Dienstes oder vergleichbaren Beschäftigten übertragen werden.

§ 7

Ausnahmen von der funktionellen Zuständigkeit

(1) Den Beamtinnen oder Beamten des gehobenen Dienstes oder vergleichbaren Beschäftigten ist ein Vorgang vorzulegen, wenn dies mit Rücksicht auf rechtliche oder tatsächliche Schwierigkeiten erforderlich erscheint. Sie können in diesem Fall die Bearbeitung selbst übernehmen oder Weisungen über die Art der Bearbeitung erteilen.

(2) Steht eine zu erledigende Sache mit einem dem gehobenen Dienst vorbehaltenen Geschäft in einem so engen Zusammenhang, dass eine getrennte Bearbeitung nicht sachdienlich wäre, hat die Beamtin oder der Beamte des gehobenen Dienstes oder die oder der vergleichbare Beschäftigte die gesamte Angelegenheit zu bearbeiten.

(3) Soweit Beamtinnen oder Beamte des mittleren Dienstes, geeignete Beamtinnen oder Beamte des Justizwachmeisterdienstes oder geeignete vergleichbare Beschäftigte nicht zur Verfügung stehen, werden die ihnen obliegenden Geschäfte vom gehobenen Dienst wahrgenommen. Die Entscheidung hierüber trifft die Leitung des Gerichts beziehungsweise der Staatsanwaltschaft.

§ 8

Übertragung von Verwaltungsaufgaben

(1) Die Geschäftsleitung unterstützt die Leitung des Gerichts beziehungsweise der Staatsanwaltschaft in Verwaltungsangelegenheiten. Sie ist für den reibungslosen Ablauf des gesamten

Geschäftsbetriebs verantwortlich und sorgt für die ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben in allen Dienstzweigen mit Ausnahme des höheren Dienstes und des Amtsanwaltsdienstes sowie der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, soweit sie keine Verwaltungsaufgaben erledigen.

(2) Die Leitung des Gerichts beziehungsweise der Staatsanwaltschaft kann der Geschäftsleitung und deren Vertretung in Verwaltungsangelegenheiten Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(3) Bei Bedarf kann die Leitung des Gerichts beziehungsweise der Staatsanwaltschaft weitere Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes oder vergleichbare Beschäftigte zur Bearbeitung in Justizverwaltungssachen heranziehen.

(4) Den Beamtinnen und Beamten des mittleren Dienstes oder vergleichbaren Beschäftigten können insbesondere die in der Anlage aufgeführten Justizverwaltungsaufgaben zur Erledigung übertragen werden.

§ 9

Schlussbestimmungen

Erscheinen Abweichungen von oder Ergänzungen zu den Vorschriften dieser Verfügung erforderlich, so ist die Leitung des Gerichts beziehungsweise der Staatsanwaltschaft ermächtigt, allgemeine Anordnungen zu erlassen. Dies gilt insbesondere für die Einrichtung einer Kanzlei, soweit dies für die Erledigung des Schreibwerks erforderlich ist.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Allgemeine Verfügung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 30. Oktober 1992 (JMBl. S. 174) außer Kraft.

Potsdam, den 26. September 2016

Der Minister der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz

Stefan Ludwig

Anlage

(zu § 8 Absatz 4)

Justizverwaltungsaufgaben

1. die Bearbeitung von Einzelangelegenheiten in Personal-sachen aller Dienstzweige sowie der Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte, Notarinnen/Notare, Rechtsbeistände und Schiedsstellen nach Weisung der Leitung des Gerichts beziehungsweise der Staatsanwaltschaft oder der Dezer-

netin/des Dezenten oder der Geschäftsleitung, insbesondere die Anfertigung von Entwürfen für Berichte, Verfügungen, Dankschreiben, ferner die Berechnung der Dienstjubiläen sowie Aktenanforderungen;

2. die Bearbeitung von vermögensrechtlichen Angelegenheiten der Bediensteten nach Weisung der Leitung des Gerichts beziehungsweise der Staatsanwaltschaft oder der Dezerntin/des Dezenten oder der Geschäftsleitung; dies gilt insbesondere für
 - 2.1 Entschädigungen der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher,
 - 2.2 Trennungsentwürfen,
 - 2.3 Reisekosten in Verwaltungssachen,
 - 2.4 Zulagen für Dienst zu ungünstigen Zeiten,
 - 2.5 auf Anordnung zu gewährende Unfallfürsorgeleistungen nach den §§ 30, 33 des Beamtenversorgungsgesetzes,
 - 2.6 Vergütungen von Prüfungstätigkeiten,
 - 2.7 Hausdienstvergütungen,
 - 2.8 Unterstützungs- und Vorschussachen,
 - 2.9 Abrechnungen von Umzugskosten,
 - 2.10 Auszahlungsanordnungen bei Schadensangelegenheiten,
 - 2.11 Änderungsmitteilungen an die ZBB;
3. die Bearbeitung folgender Angelegenheiten nach Weisung der Leitung des Gerichts beziehungsweise der Staatsanwaltschaft:
 - 3.1 Post-, Telekommunikationsangelegenheiten,
 - 3.2 Vergütungen für eine Unterrichtstätigkeit,
 - 3.3 Kosten der Gefangenenbeförderung in Vorführungssachen,
 - 3.4 Kosten für Zeugnisse der Gesundheitsämter, die der Arbeitgeber zu tragen hat;
4. die Mitarbeit in Wohnungsfürsorgeangelegenheiten;
5. die Aufgaben der Ausbilderin/des Ausbilders der Auszubildenden zur Justizfachangestellten/zum Justizfachangestellten;
6. die Bearbeitung von Angelegenheiten des Haushalts- und Beschaffungswesens nach Weisung der Leitung des Gerichts beziehungsweise der Staatsanwaltschaft oder der Dezerntin/des Dezenten oder der Geschäftsleitung;
7. die Führung der Haushaltsüberwachungslisten und der Haushaltskontrollen, soweit es sich um Angelegenheiten handelt, in denen der Beamtin oder dem Beamten des mittleren Justizdienstes oder der oder dem vergleichbaren Beschäftigten die Bearbeitung übertragen worden ist;
8. die Führung von Sachrechnungen (Geräteverzeichnis, Büchereiverzeichnis, Materialnachweis) und die Verwaltung der darin erfassten Bestände;
9. die Unterstützung der mit den Aufgaben der Bezirksrevisorin/des Bezirksrevisors betrauten Personen bei der Erledigung folgender Aufgaben:
 - 9.1 Prüfung
 - 9.1.1 des Gerichtskostenansatzes (§ 39 ff. der Kostenverfügung),
 - 9.1.2 der Einnahmen an Geldstrafen und Geldbußen,
 - 9.1.3 der Einnahmeverminderung an Gerichtskosten,

- 9.1.4 von Auszahlungsunterlagen über aus der Landeskasse zu gewährenden Vergütungen an Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte im Rahmen der Maßnahmenprüfung;
- 9.2 außerordentliche Geschäftsprüfung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher; geeigneten Beamtinnen und Beamten des mittleren Dienstes oder vergleichbaren Beschäftigten können zur selbstständigen Wahrnehmung Prüfungsgeschäfte im Rahmen des Kostenansatzes zugewiesen werden, soweit die Kostenangelegenheiten nicht dem gehobenen Dienst vorbehalten sind (vergleiche § 6);
10. die Prüfung nach der Allgemeinen Verfügung über Dienstiegel vom 5. September 1991 (JMBl. S. 65), die durch die Allgemeine Verfügung vom 25. April 2000 (JMBl. S. 68) geändert worden ist, und nach der Allgemeinen Verfügung vom 28. November 1991 (JMBl. S. 90);
11. die Prüfung der Liste der Überführungsstücke nach § 9 der Brandenburgischen Aktenordnung vom 22. Dezember 2015 (JMBl. 2016 S. 2);
12. die Prüfung der Aufbewahrungsliste nach Teil C Abschnitt V der Gewahrsamssachenanweisung vom 27. Oktober 2014 (JMBl. S. 130);
13. die Prüfung der Nachweisungen und Belege über die Vordrucke für Hypotheken-, Grundschul- und Rentenschuldbriefe;
14. die Unterstützung bei den Prüfungen der Geschäftsstelle; als Unterstützung gilt sowohl die unselbstständige als auch selbstständige Hilfstätigkeit;
15. die Unterstützung bei den ordentlichen und außerordentlichen Geschäftsprüfungen der Gerichtsvollzieherinnen/Gerichtsvollzieher (§§ 72, 79 der Gerichtsvollzieherordnung); als Unterstützung gilt sowohl die unselbstständige als auch selbstständige Hilfstätigkeit;
16. die Büchereiangelegenheiten mit Ausnahme der Entscheidung über die Bestellung von Büchern und Zeitschriften;
17. die Verwaltung der Vordrucke;
18. die Leitung der Aktenaussonderung nach Abschnitt II Nummer 4 der Aussonderungs-AV vom 7. September 2010 (JMBl. S. 66);
19. die Aussonderung, der Verkauf und die Vernichtung der Geräte und Einrichtungsgegenstände und des Altpapiers;
20. die Behandlung und Verwertung der Fundsachen;
21. die Fertigung und Vollziehung von Zählkarten für statistische Zwecke;
22. die Aufstellung von Statistiken und Übersichten nach Weisung der Leitung des Gerichts beziehungsweise der Staatsanwaltschaft oder der Dezernentin/des Dezernenten;
23. die Aufstellung und die Führung von Nachweisungen, Listen und Karteien jeder Art;
24. die Bescheinigung der Anzahl der Blätter in den Dienstregistern und Kassenbüchern der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher;
25. die Fertigung und Vollziehung der Mitteilungen zum Bundeszentralregister, zum Gewerbezentralregister und an das Kraftfahrt-Bundesamt;
26. die Bearbeitung der Angelegenheiten der Zwischenbeglaubigung von Unterschriften zum Zweck der Legalisation und der Angelegenheiten der Erteilung der Apostille nach dem Haager Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation vom 5. Oktober 1961;
27. die Aufgaben der Kraftfahrzeugsachbearbeiterin/des Kraftfahrzeugsachbearbeiters;
28. die Angelegenheiten der Hausverwaltung nach Weisung der Geschäftsleitung;
29. die vorbereitende Tätigkeit bezüglich der Geschäftsprüfung der Schiedsstellen;
30. die Vorbereitung der verwaltungsmäßigen Prüfung ein- und ausgehender Auslandsersuchen um Rechtshilfe gemäß § 9 der Rechtshilfeordnung für Zivilsachen;
31. die Aufgabe der Verwalterin/des Verwalters der Zahl- und Auszahlungsstelle;
32. die Fertigung von Verfügungsentwürfen jeder Art nach Weisung der Leitung des Gerichts beziehungsweise der Staatsanwaltschaft, der Dezernentin/des Dezernenten oder der Geschäftsleitung;
33. die Vorbereitung der Einteilung des Sitzungsdienstes;
34. die Vorbereitung der Einteilung des Bereitschaftsdienstes.

Personalnachrichten

Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz

Ruhestand:

Ministerialrat Wolfgang Balint.

Ordentliche Gerichtsbarkeit

Gerichte

Ernannt:

zur **Richterin am Amtsgericht als weitere aufsichtführende Richterin**: Richterin am Landgericht Pia Mahlstedt in Brandenburg an der Havel und Richterin am Amtsgericht Mirjam Luise Weiß in Neuruppin;

zum **Vorsitzenden Richter am Landgericht**: Richter am Landgericht Dr. Christian Fisch in Cottbus;

zur **Vorsitzenden Richterin am Landgericht**: Richterin am Landgericht Grit Burzer in Neuruppin;

zur **Richterin am Amtsgericht**: Richterin Erika Meißner in Frankfurt (Oder);

zur **Justizamtsrätin**: Justizamtfrau Gesine Sondermann in Königs Wusterhausen;

zur **Justizoberinspektorin**: Justizinspektorinnen Peggy Lang und Kerstin Robowsky in Nauen;

zur **Ersten Justizhauptwachtmeisterin** – BesGr. A 6 –: Erste Justizhauptwachtmeisterin – BesGr. A 5 – Cordula Jakopaschke in Frankfurt (Oder);

zum **Ersten Justizhauptwachtmeister** – BesGr. A 6 –: Erster Justizhauptwachtmeister – BesGr. A 5 – Holger Thoms in Potsdam.

Versetzt:

Richter am Oberlandesgericht Michael Friedrichs aus Brandenburg an der Havel als Richter am Amtsgericht nach Königs Wusterhausen.

Verstorben:

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Matthias Fuchs in Frankfurt (Oder).

Staatsanwaltschaften

Versetzt:

Staatsanwalt (Richter auf Probe) Sebastian Seidel aus Cottbus an die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz des Landes Berlin.

Finanzgericht Berlin-Brandenburg

Ernannt:

zum **Präsidenten des Finanzgerichts**: Vizepräsident des Finanzgerichts Prof. Dr. Thomas Stapperfend.

Justizvollzugsanstalten

Ruhestand:

Justizvollzugsamtsinspektor Hartmut Kittel in Luckau-Duben und Hauptwerkmeister Gerd Staerke in Wriezen.

Ausschreibungen

Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz

I.

Es wird – unter dem Vorbehalt der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen – Bewerbungen für die folgenden Stellen entgegengesehen:

- bei dem Amtsgericht Frankfurt (Oder)
 - eine Stelle für eine **Richterin** oder einen **Richter** am Amtsgericht
(Besoldungsgruppe R 1 BbgBesO),
- bei dem Amtsgericht Oranienburg
 - eine Stelle für eine **Richterin** oder einen **Richter** am Amtsgericht
(Besoldungsgruppe R 1 BbgBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBL für das Land Brandenburg vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung der Stellen richtet sich ausschließlich an Richterinnen und Richter auf Probe aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg, die sich unter Berücksichtigung des § 12 Absatz 2 Satz 2 DRiG seit mindestens fünf Jahren im richterlichen Probedienst befinden.

Bewerbungen sind bis zum **15. November 2016** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

II.

Es wird – vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen – Bewerbungen für die folgende Stelle entgegengesehen:

- bei dem Finanzgericht Berlin-Brandenburg
 - eine Stelle für eine **Vizepräsidentin** oder einen **Vizepräsidenten** des Finanzgerichts
(Besoldungsgruppe R 3 mit Amtszulage BbgBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im Justizministerialblatt vom 17. Dezember 2007,

S. 180 ff., sowie auf die „Gemeinsame Allgemeine Verfügung über die Anforderungen für die Eingangs- und Beförderungsämter im richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Dienst (AnforderungsAV)“ der Senatorin für Justiz und der Senatorin für Integration, Arbeit und Soziales vom 5. Dezember 2007, veröffentlicht im Amtsblatt für Berlin vom 14. Dezember 2007, S. 3204 ff., Bezug genommen.

Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber und ihnen Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt werden.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Richterinnen und Richter, die bereits bei dem Finanzgericht Berlin-Brandenburg beschäftigt sind.

Die zukünftige Stelleninhaberin oder der zukünftige Stelleninhaber sollte seinen Hauptwohnsitz im Raum Cottbus haben oder nehmen.

Bewerbungen sind bis zum **15. November 2016** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Bewerberinnen und Bewerber eine Mitteilung des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst eingeholt wird.

III.

Es wird – vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen – Bewerbungen für die folgende Stelle entgegengesehen:

- bei dem Finanzgericht Berlin-Brandenburg
 - eine Stelle für eine **Richterin** oder einen **Richter** am Finanzgericht
(Besoldungsgruppe R 2 BbgBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im Justizministerialblatt vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., sowie auf die „Gemeinsame Allgemeine Verfügung über die Anforderungen für die Eingangs- und Beförderungsämter im richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Dienst (AnforderungsAV)“ der Senatorin für Justiz und der Senatorin für Integration, Arbeit und Soziales vom 5. Dezember 2007, veröffentlicht im Amtsblatt für Berlin vom 14. Dezember 2007, S. 3204 ff., Bezug genommen.

Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber und ihnen Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt werden.

Die Ausschreibung der Stelle richtet sich ausschließlich an Bewerberinnen und Bewerber, die bereits in einem Richterverhältnis auf Probe bei dem Finanzgericht Berlin-Brandenburg tätig sind und sich um die erstmalige Ernennung zur Richterin oder zum Richter auf Lebenszeit bewerben.

Bewerbungen sind bis zum **15. November 2016** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Bewerberinnen und Bewerber eine Mitteilung des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst eingeholt wird.

Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Das Justizministerialblatt erscheint in der Regel am 15. eines jeden Monats.

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Der Preis für ein Bezugsjahr beträgt 58,80 EUR (einschließlich Postzustellgebühren und 7 % Mehrwertsteuer).

Die Einweisung kann jederzeit erfolgen. Die Kündigung ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig; sie muss bis spätestens 30. 9. dem Verlag zugegangen sein.

Einzelverkaufspreis: 4,86 EUR zuzüglich Versand und Portokosten und 7 % Mehrwertsteuer (nur Nachnahmeversand).

Die Lieferung des Blattes erfolgt durch die Post.

Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam (OT Golm), Telefon: 0331 5689-0